

Satzung für den Förderverein der Ortsfeuerwehr Ganderkesee e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen:
„Förderverein der Ortsfeuerwehr Ganderkesee e.V.“ (im folgenden „Verein“ genannt)
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Ganderkesee.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen und Feuerwehrmusikwesen zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Bürger über die Feuerwehr zu informieren und aufzuklären,
 - d) das Eigentum des Vereins zu verwalten, zu schützen und zu pflegen,
 - e) die Betätigung im Feuerwehrwesen, insbesondere die Anschaffung und Bereitstellung diverser Geräte, Musikinstrumente, Fahrzeuge und Utensilien für den Betrieb der Ortsfeuerwehr Ganderkesee und deren Abteilungen. Dies sind zur Zeit die aktive Wehr, die Jugendfeuerwehr, der Feuerwehrmusikzug und die Altersabteilung.
 - f) die Kameradschaft der Vereinsmitglieder und den Kontakt zu der Feuerwehr und ihren Partnern zu fördern,
 - g) die Geschichte der Feuerwehr zu pflegen und
 - h) sonstige Aufgaben zur allgemeinen Förderung des Feuerwehrwesens.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenverordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Ehrenmitgliedern und
- c) fördernden Mitgliedern.

Satzung für den Förderverein der Ortsfeuerwehr Ganderkesee e.V.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Anmeldung. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein bekunden wollen.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied diese Satzung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod und durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Ferner kann der Vorstand bei Beitragsrückstand das Mitglied ausschliessen.
- (3) Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
- (7) In allen Fällen bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Vorstand kann die Beitragspflicht erlassen oder stunden.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Satzung für den Förderverein der Ortsfeuerwehr Ganderkesee e.V.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer zweiwöchigen Frist schriftlich einzuberufen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer zweiwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen Zweck und Gründe bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Neuwahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,
- j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Satzung für den Förderverein der Ortsfeuerwehr Ganderkesee e.V.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Der Vorstand wird offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer bei der Wahl die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Kann kein Bewerber die einfache Stimmenmehrheit erzielen, wird eine Stichwahl durchgeführt. In die Stichwahl kommen die Bewerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Das nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister

Zum erweiterten Vorstand ohne Funktion gehören nach BGB § 26: Schriftführer, Pressewart und 4 Beisitzer.

- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Satzung für den Förderverein der Ortsfeuerwehr Ganderkesee e.V.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Die Modalitäten zur Auszahlung von Beträgen können in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Schatzmeister gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit für jeden Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Turnusgemäß scheidet jeweils ein Kassenprüfer zum Ende des Wahljahres aus. Von der Mitgliederversammlung ist auf der folgenden Versammlung ein neuer Kassenprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl als Kassenprüfer sollte für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgeschlossen sein. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal pro Geschäftsjahr die Kasse und die Jahresabrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die gewählten Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung dies die Mitglieder mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vereinsvermögen erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsfeuerwehr Ganderkesee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Satzung, Inkrafttreten

Zur Vereinfachung wird in der Satzung nur die männliche Form verwendet, die Regelungen gelten gleichermaßen für die weiblichen Mitglieder.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.5.2008 beschlossen. Sie ist mit dem Tage des Beschlusses in Kraft getreten.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

Beschlossen 34 / 0 / 0